

Regierungsratsbeschluss

vom 26. April 2005

Nr. 2005/946

Beiträge der Einwohner- und Einheitsgemeinden an die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des Waldes für das Jahr 2005

1. Ausgangslage

Gemäss § 27 Abs. 4 lit. b des Waldgesetzes des Kantons Solothurn vom 29. Januar 1995 (WaGSO; BGS 931.11) betragen die Abgaben der Einwohner- und Einheitsgemeinden an die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des Waldes 5 Franken je Einwohner. Das Basisjahr für die Erhebung der Abgaben liegt nach § 58^{ter} Abs. 1 der Waldverordnung des Kantons Solothurn (WaVSO; BGS 931.12) drei Jahre hinter dem Geltungsjahr. Als Grundlage für die Berechnung ist gestützt auf § 58^{ter} Abs. 2 WaVSO demzufolge die kantonale Bevölkerungsstatistik per 31. Dezember 2002 massgebend. Abgaben der Einwohner- und Einheitsgemeinden unter 500 Franken werden gemäss § 58^{sexies} WaVSO nicht eingefordert.

2. Beschluss

- 2.1 Die für das Jahr 2005 zu bezahlenden Beiträge der Einwohner- und Einheitsgemeinden an die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des Waldes werden nach den Ausführungen in den Beilagen (Listen A und B), die integrierte Bestandteile dieses Beschlusses sind, festgelegt.
- 2.2 Der Gemeindebeitrag (Wald-Fünfliber 2005) ist mit beiliegendem Einzahlungsschein dem Kantonsforstamt einzuzahlen. Den Einwohner- und Einheitsgemeinden, die mit dem Amt für Finanzen im Kontokorrentverfahren stehen, wird der Beitrag im Kontokorrent belastet.
- 2.3 Die Einwohner- und Einheitsgemeinden haben die Beiträge dem Konto 810.361 (Beiträge gemeinwirtschaftliche Leistungen Wald) zu belasten.
- 2.4 Das Amt für Finanzen wird angewiesen, die Beiträge der Gemeinden mit Kontokorrent zu verbuchen und den entsprechenden Betrag von 658'325.00 Franken dem Konto 462000 035 A20521 gutzuschreiben.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilagen

Liste A: Beiträge der Einwohner- und Einheitsgemeinden an die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des Waldes für das Jahr 2005 – Gemeinden ohne Kontokorrent

Liste B: Beiträge der Einwohner- und Einheitsgemeinden an die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des Waldes für das Jahr 2005 – Gemeinden mit Kontokorrent

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Kantonsforstamt (10)

Amt für Finanzen, Buchhaltung (**zur Belastung im Kontokorrent**)

Amt für Finanzen, Finanzausgleich und Statistik

Präsidien der Einwohner- und Einheitsgemeinden (126; Versand Staatskanzlei)

Gemeindekassen der Einwohner- und Einheitsgemeinden (126)

- für Gemeinden ohne Kontokorrent gemäss Liste A, Versand KFA [92]
- für Gemeinden mit Kontokorrent gemäss Liste B, Versand Staatskanzlei [34]